

## **Aus dem Gemeinderat ...**

### **... Bericht über die öffentliche Sitzung am 8. Mai 2019**

#### **Verlagerung Grundschulbetrieb in das bisherige Werkrealschulgebäude (Hardsteiger Straße 18)**

##### **- Grundsatzbeschluss**

Infolge des Auslaufens der Werkrealschule wird das Werkrealschulgebäude in absehbarer Zeit nicht mehr für diesen Zweck benötigt und kann anderweitig genutzt werden. In den letzten Gemeinderatssitzungen wurde deshalb immer wieder über einen möglichen Umzug der Grundschule in das Werkrealschulgebäude (Hardsteiger Straße 18) gesprochen. Ein formaler Beschluss hierüber wurde im Gemeinderat allerdings bisher noch nicht gefasst.

Bürgermeister Lohmiller stellt fest, dass auf der Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse keine unüberwindlichen Hindernisse für einen Grundschulbetrieb im bisherigen Werkrealschulgebäude bestehen. Das Gebäude kann mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand für den Grundschulbetrieb ertüchtigt werden.

Energetisch wird das Gebäude derzeit im Zuge der Umsetzung des 1. Sanierungsabschnitts auf einen aktuellen Stand gebracht. Bei dem bereits angedachten 2. Sanierungsabschnitt, der neben verschiedenen weiteren energetischen Maßnahmen auch die Ertüchtigung des Gebäudes für den künftigen Grundschulbetrieb umfassen soll, laufen derzeit konkrete Überlegungen. Noch offene Detailfragen sollen dabei baldmöglichst geklärt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Grundschulbetrieb baldmöglichst in das bisherige Werkrealschulgebäude (Hardsteiger Straße 18) zu verlagern. Das bisherige Werkrealschulgebäude soll hierzu nach Abschluss des derzeit laufenden 1. Sanierungsabschnitts in einem 2. Sanierungsabschnitt, der im Wesentlichen die Bereiche Heizung, Lüftung und Raumaufteilung umfasst, entsprechend ertüchtigt werden.

Angestrebt wird, den Grundschulbetrieb zwischen den Pfingst- und Sommerferien 2020 in das bisherige Werkrealschulgebäude zu verlagern.

#### **Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit**

- Billigung Gesamtkonzeption**
- Einrichtung einer Kindertagesstätte für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U3) im bisherigen Grundschulgebäude**
- Beauftragung der erforderlichen Planungsleistungen**

Zum Zeitpunkt des Starts der Überlegungen zur möglichen künftigen Nutzung des bisherigen Grundschulgebäudes waren die aktuell auf die Gemeinde zukommenden Herausforderungen in Bezug auf die Betreuung der Klein- und Grundschulkinder so noch nicht absehbar.

Auf der Grundlage der Anmeldezahlen in den Kindergärten Aichstetten und Altmannshofen fehlen im kommenden Kindergartenjahr 2019 / 2020 insgesamt 20 Betreuungsplätze. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den nächsten Jahren weiter steigen wird.

Der Gemeinderat hat sich deshalb in der öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2019 im Grundsatz darauf verständigt, die Schulkinderbetreuung ab September 2019 komplett (also auch in den Ferien) von den Kindergärten in die Schule zu verlagern und die Betreuung der Grundschulkinder auf neue und professionellere Beine zu stellen. Des Weiteren soll die bisherige Kleingruppe im Kindergarten Aichstetten zu einer „Voll-Gruppe“ aufgestockt werden.

Durch die Umsetzung dieser beiden Maßnahmen entspannt sich die Belegungssituation in den Kindergärten Aichstetten und Altmannshofen deutlich. Es stehen dann im kommenden Kindergartenjahr 2019 / 2020 insgesamt genau die erforderlichen 20 Betreuungsplätze mehr zur Verfügung als bisher.

Die dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 13. März 2019 vorgestellte Gesamtkonzeption wurde in den letzten Wochen sowohl mit den beiden Kindergartenträgerinnen als auch im Gemeinsamen Kindergartenausschuss beraten und abgestimmt.

Geplant sind

- die Rückführung des Kindergartens Aichstetten auf einen dreigruppigen Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü3),
- die Rückführung des Kindergartens Altmannshofen auf einen zweigruppigen Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü3) und

- die Errichtung eines zweigruppigen Kinderhorts für Kinder unter drei Jahren (U3) bzw. einer zweigruppigen Kinderkrippe im derzeitigen Grundschulgebäude mit Option einer Erweiterung um eine weitere Gruppe (evtl. auch Ü3),
- eine Anpassung der Büro-, Sozial- und Personalräume in den bestehenden Kindergärten Aichstetten und Altmannshofen an moderne Erfordernisse und
- die Prüfung und ggf. Um- bzw. Neugestaltung der Außenbereiche.

Die Ü3-Angebote sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass der Kindergarten Altmannshofen „attraktiv“ bleibt (z.Bsp. Ganztagesbetreuung in Altmannshofen) und nach Möglichkeit keine der künftigen Ü3-Gruppen voll belegt wird (gewünschte Belegung bei „Voll-Gruppen“ maximal 23 Kinder).

Wichtig ist allen Beteiligten zudem, dass „keine neue Konkurrenzsituation“ geschaffen wird.

Das bisherige Grundschulgebäude ist energetisch und in Bezug auf die Bausubstanz in einem einwandfreien Zustand. Das Gebäude ist – nach einer mit vertretbaren finanziellen Mitteln machbaren Ertüchtigung – für die Einrichtung einer Kinderkrippe bzw. einer Kindertagesstätte mit zwei bzw. optional auch mehr Gruppen geeignet.

Der Kirchengemeinderat Aichstetten hat in einem vor wenigen Wochen gefassten einstimmigen Beschluss die Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft für die geplante neue Einrichtung erklärt.

Als Nächstes sollen die konkreten Planungen für die neue Einrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis unter drei Jahre (U3) inklusive der Schaffung von Raumreserven für die Zukunft (je nach Bedarf für U3 und / oder Ü3) sowie die erforderlichen Verbesserungen in den beiden bestehenden Kindergärten Aichstetten und Altmannshofen in Angriff genommen werden.

Angestrebt wird die Vorlage der Grundkonzeption bzw. Planungen bis Herbst 2019. Danach sollen die Finanzierung geklärt und die Ausschreibungen der auszuführenden Arbeiten vorbereitet werden. Sobald dann die Grundschule aus dem Gebäude ausgezogen ist, sollen die Baumaßnahmen umgesetzt werden. Ziel ist die Inbetriebnahme der neuen Einrichtung im bisherigen Grundschulgebäude im September 2021.

In Bezug auf mögliche finanzielle Förderungen ist zu gegebener Zeit zu klären, ob eine Fachförderung (Bau von Kindertagesstätten) oder - im Falle der ebenfalls denkbaren Umsetzung eines „Gesamtpaketes“ unter anderem mit einem „Dorfzentrum“ im bisherigen Grundschulgebäude - eine ELR-Förderung zur Mitfinanzierung der geplanten Baumaßnahmen möglich ist.

Der Gemeinderat fasst folgende einstimmigen Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat billigt die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13. März 2019 vorgestellte und mit den beiden Kindergartenträgerinnen sowie dem Gemeinsamen Kindergartenausschuss abgestimmte Gesamtkonzeption.
2. Der Gemeinderat beauftragt Frau Ulrike Eisenbarth mit der Ausführung der zur Umsetzung der gebilligten Gesamtkonzeption erforderlichen Planungsleistungen „Erarbeitung Grundkonzeption“.

Zum aktuellen Sachstand beim Thema „Betreuung der Schulkinder ab September 2019“ berichtet Bürgermeister Lohmiller, dass die St.-Anna-Stiftung Leutkirch den Förderantrag für die von den Gemeinderäten Aitrach und Aichstetten beschlossenen Stellenanteile „Schulsozialarbeit“ beim Landratsamt Ravensburg eingereicht hat. Ein Bescheid liegt allerdings bisher noch nicht vor. Die St.-Anna-Stiftung führt derzeit Gespräche mit konkret an der Stelle interessierten Personen.

Ab September 2019 wird in den beiden Kindergärten Aichstetten und Altmannshofen keine Schulkinderbetreuung mehr stattfinden. Erster Arbeitsschwerpunkt der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers ist deshalb die Neuorganisation, der Aufbau und die Professionalisierung der Schulkinderbetreuung an der Schule.

## **Entwicklungskonzept für verschiedene gemeindeeigene Gebäude und Freiflächen**

Bürgermeister Lohmiller kann sich vorstellen, das bisherige Grundschulgebäude zu einem „Dorfzentrum“ umzunutzen. In dem „Dorfzentrum“ könnten neben der geplanten Kinderkrippe bzw. einer Kindertagesstätte auch Räume für die Erwachsenenbildung (z.Bsp. VHS) und die Seniorenarbeit (Seniorenzentrum mit Büro im bisherigen Grundschul-Anbau) entstehen. Der Außenbereich könnte so gestaltet werden, dass Angebote für Kleinkinder, Kinder und ältere Personen geschaffen werden.

Aufgabe des am 26. Mai 2019 neu zu wählenden Gemeinderats ist es, sich weiter mit diesem Thema zu beschäftigen. Wenn die künftige Nutzung des bisherigen Grundschulgebäudes und die hierfür anfallenden Umnutzungskosten feststehen, hat der Gemeinderat voraussichtlich im Frühjahr 2020 über die Ertüchtigung bzw. den Neubau des Rathauses und darauf aufbauend über die künftigen Nutzungen der Grundstücke Hauptstraße 70 / Wagnerstraße 1 und Hochstraße 43 zu entscheiden.

## Kindergärten Aichstetten und Altmannshofen

### - Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019 / 2020

Auf der Grundlage der bisherigen Beitragsstruktur und der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände vom 15. April 2019 schlägt der Gemeinderat den Kirchengemeinderäten Aichstetten und Altmannshofen einstimmig die Festsetzung und Erhebung der nachfolgend genannten Elternbeiträge in den Kindergärten St. Michael Aichstetten und St. Vitus Altmannshofen für das Kindergartenjahr 2019 / 2020 vor:

Kindergarten St. Michael Aichstetten					
Beitragssatz (ohne Mittagessen)	Zuschlag auf Beitrag für Regelgruppe	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für ein Kind aus einer Familie mit 2 kindergeld- berechtigten Kindern <small>(Vorlage Nachweis bei Kindern ab / über 18 Jahren)</small>	für ein Kind aus einer Familie mit 3 kindergeld- berechtigten Kindern <small>(Vorlage Nachweis bei Kindern ab / über 18 Jahren)</small>	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeld- berechtigten Kindern <small>(Vorlage Nachweis bei Kindern ab / über 18 Jahren)</small>
Regelgruppe	---	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
Regelgruppe – unter 3-Jährige	+ 50 % <small>(ggf. gerundet)</small>	192,00 €	147,00 €	98,00 €	33,00 €
Ganztagesgruppe	+ 50 % <small>(ggf. gerundet)</small>	192,00 €	147,00 €	98,00 €	33,00 €
Ganztagesgruppe unter 3-Jährige	+ 50 % <small>(ggf. gerundet)</small>	192,00 €	147,00 €	98,00 €	33,00 €
Aufschlag je Kind bei Teilnahme am Mittagessen <small>(montags bis donnerstags / Pauschale)</small>	<small>(Pauschale in Höhe von ca. 50 % der anfallenden Kosten)</small>	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Zehnerkarte Mittagessen	---	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €

Kindergarten St. Vitus Altmannshofen					
Beitragssatz (ohne Mittagessen)	Zuschlag auf Beitrag für Regel- gruppe	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für ein Kind aus einer Familie mit 2 kindergeld- berechtigten Kindern <small>(Vorlage Nachweis bei Kindern ab / über 18 Jahren)</small>	für ein Kind aus einer Familie mit 3 kindergeld- berechtigten Kindern <small>(Vorlage Nachweis bei Kindern ab / über 18 Jahren)</small>	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeld- berechtigten Kindern <small>(Vorlage Nachweis bei Kindern ab / über 18 Jahren)</small>
Regelgruppe	---	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
Regelgruppe – unter 3-Jährige	+ 50 % <small>(ggf. gerundet)</small>	192,00 €	147,00 €	98,00 €	33,00 €
Ganztagesgruppe	+ 40 % <small>(ggf. gerundet)</small>	179,00 €	137,00 €	91,00 €	31,00 €
Ganztagesgruppe unter 3-Jährige	+ 50 % <small>(ggf. gerundet)</small>	192,00 €	147,00 €	98,00 €	33,00 €
Kinderkrippe, 1- bis unter 2- Jährige	+ 100 % <small>(ggf. gerundet)</small>	256,00 €	196,00 €	130,00 €	44,00 €
Kinderkrippe, 2- bis unter 3- Jährige	+ 50 % <small>(ggf. gerundet)</small>	192,00 €	147,00 €	98,00 €	33,00 €
Aufschlag je Kind bei Teilnahme am Mittagessen <small>(montags bis freitags / Pauschale)</small>	<small>(Pauschale in Höhe von ca. 50 % der anfallenden Kosten)</small>	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Zehnerkarte Mittagessen	---	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €

Bürgermeister Lohmiller und die Gemeinderäte sehen mit der Inbetriebnahme der geplanten neuen Einrichtung voraussichtlich zum Kindergartenjahr 2021 / 2022 wegen der dann erheblich verbesserten Rahmenbedingungen den richtigen Zeitpunkt gekommen, um über die Beitragsstruktur und die Angleichung der U3-Beiträge an die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände neu zu beraten und zu entscheiden.

## Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. März 2019 „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“ beschlossen.

In der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde im Hinblick auf künftige Bauplatz-Vergaberunden angeregt, die „Vergaberichtlinien für Wohnbauplätze“ dahingehend zu ergänzen, dass Bauplatz-Bewerber\*innen, die aufgrund Punktegleichheit bzw. wegen eines für sie negativen Losentscheids bei früheren Bauplatz-Vergaberunden nicht zum Zuge kamen, bei einer neuerlichen Bauplatz-Bewerbung einen Bonus erhalten sollen.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich folgende Änderungen der „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“:

- Ziffer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:  
**Wohnsitz** (maximal ein Kriterium je Bewerber\*in zählt; bei Bewerbungen von Personengruppen werden maximal zwei Personen bei der Ermittlung der Punktzahl berücksichtigt)
  - zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde wohnhaft: 20 Punkte
  - in Aichstetten aufgewachsen: 15 Punkte
  - Verwandte in Aichstetten bis zweiten Grades: 15 Punkte
  - frühere Wohnung in Aichstetten (mindestens zehn Jahre): 10 Punkte
- Ziffer 3.4 wird wie folgt neu gefasst:  
**Berufliche Tätigkeit**
  - Arbeitsplatz in Aichstetten (wird ggf. je Bewerber\*in berücksichtigt) 10 Punkte
  - Arbeitsplatz im Umkreis von bis zu 20 km (wird ggf. nur einmal je Bewerbung gewertet) 5 Punkte
- Ziffer 3.5 wird wie folgt neu gefasst:  
**Punktabzug**  
Bewerber\*innen, die in der Vergangenheit schon einmal eine Bauplatz-Zusage erhalten haben, den zugesagten Bauplatz dann aber nicht erworben haben oder wenn der erworbene Bauplatz zurückgegeben bzw. rückabgewickelt wurde, sofern der Gemeinde oder einer / einem Mitbewerber\*in auf den gleichen Bauplatz dadurch ein Nachteil oder wirtschaftlicher Schaden entstanden ist (wird ggf. je Bewerbung nur einmal berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht) - 20 Punkte
- Nach Ziffer 3.5 wird folgende Ziffer 3.6 neu eingefügt:  
**Punktegutschrift**  
Bewerber\*innen, die aufgrund Punktegleichheit bzw. wegen eines für sie negativen Losentscheids bei früheren Bauplatz-Vergaberunden nicht zum Zuge kamen, erhalten bei einer neuerlichen Bauplatz-Bewerbung einen Bonus von 5 Punkten
- Die bisherige Ziffer 3.6 wird zu Ziffer 3.7.
- Ziffer 6. wird wie folgt neu gefasst:  
**Inkrafttreten**  
Die 1. Änderung der „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“ tritt am 8. Mai 2019 in Kraft.

### Anmerkung:

Der Wortlaut der „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“ in der Fassung vom 8. Mai 2019 ist am Ende des Sitzungsberichts abgedruckt.

## Baugesuche

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

- Antrag auf Befreiung – Bau eines Gartenhauses kleiner 40 m<sup>3</sup>; Aichstetten, Flurstück 228/50, Ulmenstraße 7;
- Änderung Werbeanlage „Beleuchteter Dreieckswerbeturm“; Aichstetten, Altmannshofen, Flurstück 306/16, Am Waizenhof 6;
- Abbruch Wohnhaus und Feuerwehrhaus, Erweiterung Musikhaus; Aichstetten, Altmannshofen, Flurstücke 5, 5/1 und 5/2, Allgäustraße 15.

## Bekanntgabe

- **Auftragsvergabe Sanierung Ein- und Ausfahrt Dienstleistungszentrum (DLZ) Altmannshofen**

Im Frühjahr 2019 (außerhalb der Ferienzeiten) sollen die dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten im Bereich der Zufahrt zum bzw. der Ausfahrt aus dem Dienstleistungszentrum (DLZ) Altmannshofen ausgeführt werden.

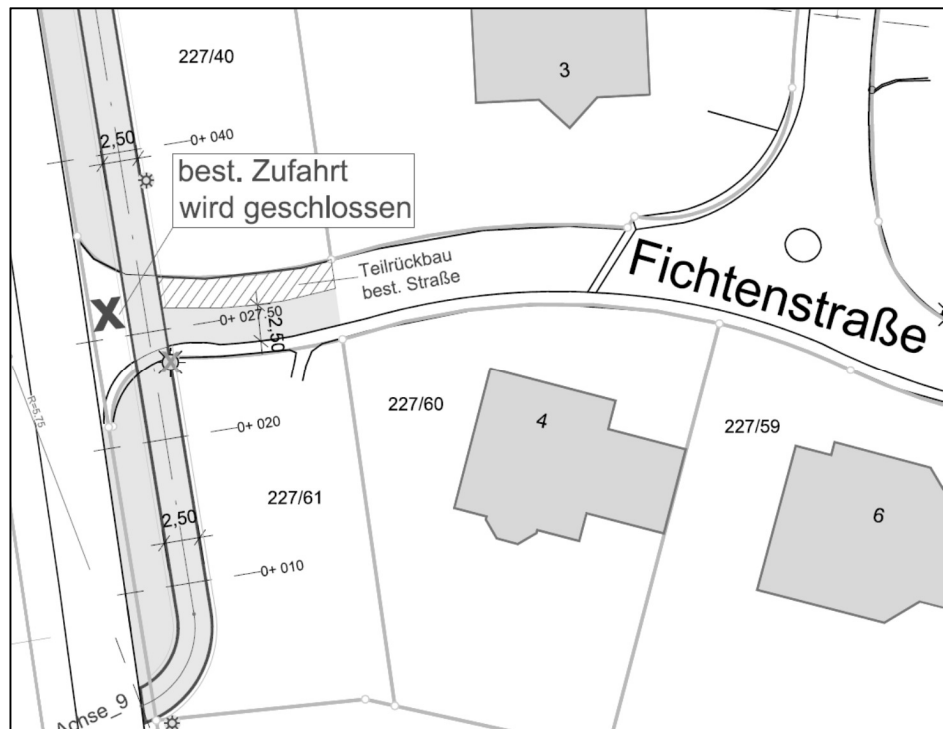
Die Sanierungsarbeiten wurden durch die Fassnacht Ingenieure GmbH am 26. März 2019 beschränkt ausgeschrieben. Zur Submission am 15. April 2019 lagen vier Angebote vor.

Auf der Grundlage der in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13. März 2019 beschlossenen Ermächtigung und des Vergabevorschlags der Fassnacht Ingenieure GmbH hat Bürgermeister Lohmiller den Auftrag zur Ausführung der Sanierungsarbeiten an den mit 128.948,71 € brutto günstigsten Bieter, die Firma Kutter (Memmingen), vergeben.

## Erschließung Baugebiet „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ - Rückbau Einfahrt Fichtenstraße

Im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ war ursprünglich geplant, die Zufahrt zur Fichtenstraße nach Fertigstellung der neuen Erschließungsstraße zu schließen und komplett rückzubauen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, anstelle des geplanten Komplett-Rückbaus lediglich ein Teil-Rückbau der bestehenden Zufahrt vorzunehmen. Dadurch kann die Fichtenstraße an den neu gebauten Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße K 7922 angeschlossen werden.



## **Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten**

vom 8. Mai 2019

Vergaberichtlinien bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)	13.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung am	22.03.2019	Inkrafttreten am	13.03.2019
Vergaberichtlinien	13.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung am	22.03.2019	Inkrafttreten am	13.03.2019
1. Änderung	08.05.2019		17.05.2019		08.05.2019

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei der Vergabe von Wohnbauplätzen (im Folgenden Bauplatz genannt) und zur Förderung des Wohnungsbaus.

### **2. Vergabegrundsätze**

- 2.1 Bewerbungen um einen Bauplatz sind erst nach Veröffentlichung entsprechender Hinweise im Amtsblatt möglich.
- 2.2 Am Vergabeverfahren werden Interessenten beteiligt, die sich zuvor mittels eines Bewerbungsantrags um einen Bauplatz beworben haben.
- 2.3 Die Entscheidung über die Bauplatzvergabe erfolgt durch den Gemeinderat.
- 2.4 Liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt mehrere Bewerbungen für einen Bauplatz vor, entscheidet das Punktesystem gemäß den in der Nummer 3. genannten Kriterien darüber, in welcher Reihenfolge die Bewerber\*innen ein Kaufangebot für den Bauplatz erhalten.
- 2.5 Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach der Höchstzahl der erreichten Punkte. Bei Punktgleichheit erfolgt die Entscheidung per Losentscheid.

### **3. Kriterien**

- 3.1. Wohnsitz** (maximal ein Kriterium je Bewerber\*in zählt; bei Bewerbungen von Personengruppen werden maximal zwei Personen bei der Ermittlung der Punktzahl berücksichtigt)

- zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde wohnhaft: 20 Punkte
- in Aichstetten aufgewachsen: 15 Punkte
- Verwandte in Aichstetten bis zweiten Grades: 15 Punkte
- frühere Wohnung in Aichstetten (mindestens zehn Jahre): 10 Punkte

**3.2 Familiäre Situation**

- Ehepaare / eheähnliche Lebensgemeinschaften / Lebenspartnerschaften / Alleinerziehende: 10 Punkte
- zum Haushalt gehörende Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres / ungeborene Kinder sind gegen Vorlage des Mutterpasses gleichgestellt) maximal für drei Kinder je 10 Punkte
- pflegebedürftige Person im Haushalt 10 Punkte

**3.3 Ehrenamtliches Engagement**

Ehrenamtliche Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verein oder einer vergleichbaren Einrichtung in der Gemeinde Aichstetten (bei Ehepartnern oder Lebenspartnerschaften können die Ehrenamtlichen Tätigkeiten je Person gewertet werden) 10 Punkte

### 3.4 Berufliche Tätigkeit

- Arbeitsplatz in Aichstetten  
(wird ggf. je Bewerber\*in berücksichtigt) 10 Punkte
- Arbeitsplatz im Umkreis von bis zu 20 km  
(wird ggf. nur einmal je Bewerbung gewertet) 5 Punkte

### 3.5 Punktabzug

Bewerber\*innen, die in der Vergangenheit schon einmal eine Bauplatz-Zusage erhalten haben, den zugesagten Bauplatz dann aber nicht erworben haben oder wenn der erworbene Bauplatz zurückgegeben bzw. rückabgewickelt wurde, sofern der Gemeinde oder einer / einem Mitbewerber\*in auf den gleichen Bauplatz dadurch ein Nachteil oder wirtschaftlicher Schaden entstanden ist (wird ggf. je Bewerbung nur einmal berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht) - 20 Punkte

### 3.6 Punktegutschrift

Bewerber\*innen, die aufgrund Punktegleichheit bzw. wegen eines für sie negativen Losentscheids bei früheren Bauplatz-Vergaberunden nicht zum Zuge kamen, erhalten bei einer neuerlichen Bauplatz-Bewerbung einen Bonus von 5 Punkten

### 3.7 Die Punktestaffellung zählt

- wenn mehr Bewerber\*innen vorhanden sind wie Bauplätze zur Verfügung stehen
- wenn mehr Bewerber\*innen sich auf den gleichen Bauplatz bewerben
- 25 Punkte müssen mindestens erreicht werden  
(maximal erreichbar: 130 Punkte)

## 4. Besondere Vertragsbestimmungen

- 4.1. Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatzes berechnet.
- 4.2. Der Bauplatz ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen.
- 4.3. Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiterveräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet worden ist.
- 4.4. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde Aichstetten ein Rücktrittsrecht vom geschlossenen notariellen Kaufvertrag zum ursprünglichen Kaufpreis zu. Eine Verzinsung des bezahlten Kaufpreises erfolgt nicht. Zur Sicherung des Rückübereignungsanspruchs des Bauplatzes ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch zu beantragen.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.
- 5.2. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn dies aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

### **Anmerkung:**

*Die 1. Änderung der „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“ tritt am 8. Mai 2019 in Kraft.*